

sind vielfältig und von Gewicht. Um so mehr fällt auf, daß ein gravierendes Thema mit Schweigen übergangen ist: die Judenpolemik. Kritik und Rückfrage, die einem Martin Luther nicht erspart bleiben dürfen, werden auch einem Johannes Eck zugemutet werden müssen.

Tübingen

Manfred Schulze

Concilium Tridentinum, Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum. Nova collectio. Edidit Societas Goerresiana. Tomus VI. Actorum pars tertia. Volumen secundum. Concilii Tridentini periodus Bononiensis. Vota patrum et theologorum quotquot inveniri potuerunt. Edidit illustravit Theobaldus Freudenberger, Freiburg 1972, XV und 756 Seiten, broschiert, Subskriptionspreis DM 292. —

Der vorliegende Band des „Concilium Tridentinum“, der ohne Verschulden des Rezensenten erst jetzt hier besprochen wird, enthält die Originalvoten der Konzilsväter und Theologen aus der Zeit der Bologneser Tagungsperiode des Konzils von Trient. Hubert Jedin hat im 3. Band seiner „Geschichte des Konzils von Trient“ (Freiburg 1970) das äußere Geschehen in Bologna dargestellt und konnte dabei bereits mehrere ungedruckte Originalvoten aus der Bologneser Tagungsperiode dank der Großzügigkeit von Theobald Freudenberger verwerten.

Freudenberger beginnt seine Edition mit der Publikation der Voten über das Sakrament der Eucharistie. 1. Hervorgehoben seien besonders die Stellungnahmen des Augustinergenerals G. Seripando vom März 1547, dem Bischof A. Lippomani vom 13. Mai 1547 und wiederum von Seripando vom 25. Oktober 1547. 2. Die Voten über das Bußsakrament. Hier ragen die Aussagen der Minoriten von Richard von Le Mans vom 27. April 1547 und Johannes Antonius Delphinus aus den Tagen vom 23. bis 28. April und von Seripando vom 11. November 1547 heraus. Hans Peter Arendt hat in seiner Freiburger Dissertation „Bußsakrament und Einzelbeichte. Die tridentinische Lehraussage über das Sündenbekenntnis und ihre Verbindlichkeit“ (Freiburg 1981) die von Freudenberger vorgelegten Texte eingehend verwertet. 3. Die Voten über die Letzte Ölung und den Ordo mit den Stellungnahmen von Richard von Le Mans, Delphinus und des Dominikaners Ambrosius Pelargus. Pelargus nahm am 16. Juli und 29. Juli 1547 zu den Entwürfen zur Letzten Ölung und zur Frage des Priestertums Stellung. Er war übrigens der einzige deutsche Theologe, der an den Bologneser Tagungen teilnahm. Auch Pelargus hatte sich zunächst geweigert, Trient zu verlassen und erklärt, er wolle in Trient bleiben, bis die Auseinandersetzungen zwischen Papst und Konzil über die Weiterführung des Konzils entschieden seien. Er traf am 9. Juni 1547 — aus Rom kommend — in Bologna ein, konnte sich aber wegen Krankheit nur schriftlich an den Beratungen beteiligen. 4. Die Voten über das Ehesakrament. Auch hier sind besonders die Stellungnahmen von Richard von Le Mans, Bischof Aloysius Lippomani und Bischof Thomas Campeggio und Seripando hervorzuheben. 5. Die Voten über die Reform der Sakramente. Erwähnt seien die Beiträge von Richard von Le Mans, Seripando und Bischof Augustinus Steuchus. 6. Die Voten über den Reinigungsort und die Ablässe. Unter den Diskussionsbeiträgen ragen wiederum die Äußerungen von Richard von Le Mans und Johannes Antonius Delphinus hervor. 7. Die Voten über das Meßopfer, u. a. von Richard von Le Mans und des Dominikaners Placidus de Parma.

Den Abschluß des Bandes bilden Quellen und Schriften über die Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna und die Rückverlegung des Konzils nach Trient.

Mit der Edition dieses Bandes und der 1974 erfolgten Veröffentlichung des Bandes VI/3 ist die Publikation der Akten der Bologneser Tagungsperiode abgeschlossen, die Theobald Freudenberger in mustergültiger Weise ediert hat.

Für den Kirchenhistoriker sind die Aktenstücke über die Konzilsverlegung nach Bologna von besonderem Interesse. In Trient hatten die Konzilsväter in der 8. Sitzung am 11. März 1547 den Verlegungsbeschluß gefaßt. Noch am Vortag hatte Kardinal Pacheco sich gegen die Translation ausgesprochen und die Ansicht vertreten, daß ein solcher Beschluß einstimmig gefaßt werden müsse. Er berief sich für seine These auf das

Konzilswerk von Kardinal Jacobazzi, das 1538 erschienen war. Die Konzilsväter stimmten jedoch seiner Auffassung nicht zu und entschlossen sich zur Verlegung. Kaiser Karl V. war entsetzt und protestierte schärfstens gegen die Translation. Am 16. Januar 1548 erfolgte in Bologna die Verlesung der kaiserlichen Protestationsurkunde. Karl V. ließ am 23. Januar 1548 in Rom seinen Protest wiederholen. Dabei wurde die Nichtigkeit der Konzilsverlegung besonders herausgestellt. Der Papst reagierte mit der Feststellung, daß das Festhalten des Kaisers an Trient als dem einzig möglichen Konzilsort die Freiheit der Konzilsväter ungebührlich einschränke.

Von gesteigertem Interesse sind in diesem Zusammenhang die von Freudenberger edierten Gutachten über die Konzilsverlegung aus dem Notariatsarchiv in Barcelona, die uns mit den kirchenpolitischen Überlegungen der kaiserlichen Juristen und Diplomaten über die Konzilsverlegung vertraut machen. Diese Gutachten sind erst seit 1948 wieder bekannt. Bei einem Besuch in Barcelona war Hubert Jedin durch den Direktor der Biblioteca Balmea, Professor Dr. J. Vives, auf diese Dokumente aufmerksam gemacht worden, die sich in einer umfangreichen Sammlung von Originalakten kaiserlicher Provenienz über den Protest Karls V. gegen die Translation des Tridentinums befanden. In den Gutachten wird u. a. die Frage erörtert, ob sich der Papst durch sein Schweigen zur Konzilsverlegung nicht der notorischen Nachlässigkeit schuldig gemacht habe.

Die Gutachten enthalten eine Fülle von Zitaten aus kanonistischen Werken des 15. und 16. Jahrhunderts über die Frage der Konzilsverlegung. Mit großem Arbeitsaufwand und Akribie hat Freudenberger hier die Quellen der kaiserlichen Juristen verifiziert. Es sind u. a. Johannes von Torquemada und seine Summe de ecclesia, die bis zum Tridentinum das Arsenal für die papalistischen Theologen war. Kardinal Zabarella, der auf dem Konzil von Konstanz eine führende Rolle spielte, wird verschiedentlich zitiert, aber auch Kanonisten wie Petrus de Monte und Cataldinus de Boncompagnis, De translatione Concilii Basiliensis, bis zu dem einflußreichen Theologen Kardinal Cajetan, dessen ekklesiologische Aussagen neuestens Ulrich Horst in seiner Untersuchung „Unfehlbarkeit und Geschichte“ (Mainz 1982) herausgestellt hat. Weitere Quellen sind: Matthias Ugonius und sein Werk, De conciliis (1532) und das bereits genannte Konzilswerk von Jacobazzi. Für jeden Kenner ist ersichtlich, welche Arbeitsintensität Freudenberger aufwenden mußte, um die Verifizierungen vorzunehmen, nicht zuletzt welches Finderglück ihm dabei half.

So ist der vorliegende Band editionstechnisch von hervorragender Qualität und ein wertvolles Arbeitsinstrument für den Konzilshistoriker und Dogmengeschichtler. 148 Quellenstücke aus Archiven in Avignon, Barcelona, Florenz, Marseille, Neapel, Rom und dem Vatikan hat Freudenberger in diesem Bande vorgelegt. Den Abschluß der Edition bildet das „Mandatum ratificatorium“ Karls V. vom 17. August 1549, nach dem bis dahin vergeblich gesucht wurde.

Für die Geschichte der Bologneser Tagungsperiode und die Diskussionen um die Konzilsverlegung von Trient nach Bologna bietet das Werk eine Fülle von neuen Erkenntnissen. Der vorliegende Band ist auch editionstechnisch von hervorragender Qualität und ein wertvolles Arbeitsinstrument für den Dogmengeschichtler und Konzilshistoriker.

Theobald Freudenberger, der sich seit 50 Jahren der Erforschung des Weltkonzils von Trient widmet, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zum besten Editor der monumentalen Aktenpublikation der Görres-Gesellschaft (vgl. dazu R. Bäumer, Die Erforschung des Konzils von Trient und der Campo Santo: Hundert Jahr Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo, Freiburg 1977, 139–159) entwickelt, die 1901 begann, und die in den nächsten Jahren hoffentlich zu einem glücklichen Abschluß kommen wird.

Freiburg

Remigius Bäumer